VERORDNUNG (EWG) Nr. 906/84 DER KOMMISSION

vom 2. April 1984

zur Regelung der Einfuhr in das Vereinigte Königreich von bestimmten Textilwaren (Kategorie 17) mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 des Rates vom 23. Dezember 1982 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 194/84 [2], insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Höchstmengen festgesetzt werden können. Die Einfuhren in das Vereinigte Königreich von Textilwaren der Kategorie 17, die im Anhang aufgeführt sind, mit Ursprung in Jugoslawien haben die in Absatz 3 dieses Artikels vorgesehenen Höhen überschritten.

Nach Absatz 5 des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 wurde Jugoslawien am 23. Dezember 1983 ein Konsultationsersuchen notifiziert.

Nach Abschluß der Konsultationen wurde vereinbart, die betroffenen Textilwaren mengenmäßigen Beschränkungen für die Jahre 1984 bis 1986 zu unterwerfen.

Nach Absatz 13 des genannten Artikels wird die Einhaltung der Höchstmenge durch ein System der doppelten Kontrolle nach Maßgabe des Anhangs V der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82 überwacht.

Die betreffenden zwischen dem 1. Januar 1984 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus Jugoslawien ausgeführten Waren müssen von den Höchstmengen für das Jahr 1984 abgezogen werden.

Die Festlegung dieser Höchstmengen hindert nicht die Einfuhr von unter die Höchstmengen fallenden Waren, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aus Jugoslawien abgesandt wurden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Textilausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 gelten für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich von Waren der im Anhang aufgeführten Warenkategorie mit Ursprung in Jugoslawien die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen.

Artikel 2

(1) Waren im Sinne von Artikel 1, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus Jugoslawien in das Vereinigte Königreich versandt und noch nicht zum freien Verkehr abgefertigt worden sind, werden zum freien Verkehr abgefertigt, sofern anhand eines Konnossements oder eines gleichwertigen Frachtpapiers nachgewiesen wird, daß sie tatsächlich vor diesem Zeitpunkt abgesandt wurden.

(2) Die ab Inkrafttreten dieser Verordnung von Jugoslawien in das Vereinigte Königreich versandten Waren unterliegen der doppelten Kontrolle nach Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 3588/82.

(3) Alle ab 1. Januar 1984 aus Jugoslawien in das Vereinigte Königreich und zum freien Verkehr abgefertigten Warenmengen werden von den festgelegten Höchstmengen abgezogen. Diese Höchstmengen stehen jedoch der Einfuhr der unter diese Höchstmenge fallenden, aber vor Inkrafttreten dieser Verordnung aus Jugoslawien versandten Waren nicht entgegen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1986.

---

[1] ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1982, S. 47.
[2] ABl. Nr. L 26 vom 30. 1. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1984

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident

ANHANG

Kategorie Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1984)	Warenbezeichnung	Drittland	Mitgliedstaaten	Einheiten	Höchstmengen vom 1. Januar bis 31. Dezember		
							1984	1985	1986
17	61.01 B V a) 1 2 3	61.01-34, 36, 37	Oberkleidung für Männer und Knaben : Sakkos und Jacken aus Geweben, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen	Jugoslawien	UK	1 000 Stück	152	163	174